



Hafengebührensatzungen

<i>Einbringer/in</i> 66.3 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Verwaltung, Bau und Unterhaltung von Hafenanlagen und Brücken	<i>Datum</i> 31.08.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ortsteilvertretung Wieck und Ladebow (OTV WL)	Beratung	20.09.2022	Ö
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	Beratung	26.09.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	26.09.2022	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	27.09.2022	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	28.09.2022	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	04.10.2022	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	17.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt rückwirkend zum 01.01.2022 nachfolgende Satzungen:

1. Die Hafengebührensatzung für den Hafen Wieck/Stadthafen,
2. Die Hafengebührensatzung für den Seehafen Ladebow.

Sachdarstellung

Die Hafengebührensatzung ist gemäß Bürgerschaftsbeschluss B785-30/18 vom 22.10.2018 für die Zeit nach dem Ablauf des Jahres 2021 neu zu kalkulieren und zu beschließen. Inhalt des Beschlusses war es ebenfalls, künftig für den Hafen Wieck/Stadthafen und den Seehafen Ladebow jeweils separate Hafengebührensatzungen aufzustellen.

1. Hafengebührensatzung Hafen Wieck/Stadthafen

Im Gegensatz zur vorherigen Satzung (für Wieck/Stadthafen und Ladebow) gibt es in der vorliegenden Fassung folgende Änderungen:

1. Im Geltungsbereich der Hafengebührensatzung Wieck/Stadthafen wird keine Hafengebühr (alt § 8) erhoben. Die Unterhaltung der von der Stadt

gepachteten Wasserflächen wird durch den Aufschlag auf die Liegegebühr nach § 8 Abs. 2 (a) refinanziert, für Gastlieger nach § 8 Abs. 2 (b) ist der Aufschlag in die Gebühr eingerechnet.

2. Der in die alte Hafengebührensatzung unter § 9 Liegegebühr Abs. 2 (c) aufgenommene Passus „für Wasserfahrzeuge, die gemeinnützigen Zwecken dienen, kann auf Antrag eine Jahresgebühr erhoben werden, die pro lfd. m beanspruchte Uferbefestigung 10,00 € beträgt.“ entfällt wegen fehlender Rechtsgrundlage bzw. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.
3. Im Ergebnis der Kalkulation sinken die Hafenbenutzungsgebühren für Dauerlieger im Vergleich zur vorherigen Kalkulationsperiode um 24 %. Begründet ist dies u. a. durch den von der EZB gesenkten Leitzins, was sich in den kalkulatorischen Kosten niederschlägt sowie den in Auswertung der vergangenen Kalkulationsperiode angepassten Ausgaben für die Unterhaltung.
4. Die mit Beschluss der Bürgerschaft vom 08.11.2021, BV-P-ö/07/0148-01 zum Ausdruck gebrachte Unterstützung der Fischereigenossenschaft kann in der Hafengebührensatzung aus rechtlichen Gründen nicht verankert werden. Die Unterstützung wird über die Wirtschaftsförderung gewährt.
5. Im Gremienlauf zur Beschlussfassung der derzeitigen Hafengebührensatzung wurde angeregt, die Entrichtung der Liegegebühren für Gäste zu optimieren, d. h. die Entrichtung an Terminals, die jeweils auf der Nord- und Südseite des Hafens Wieck errichtet werden könnten. Besonderheit im Hafen Wieck ist die Betroffenheit der städtischen Liegeplätze und weiterer fünf Vereine. Nach Eingang eines Angebotes eines Anbieters, der weitere Marinas im näheren Umfeld betreut (Marina Holzteich, Citymarina Stralsund u. a.), wurde das Thema mit den Vorsitzenden der betroffenen Vereine erörtert und letztlich aus wirtschaftlichen Gründen verworfen. Optimiert wird die Kennzeichnung der Liegeplätze, d. h. diese werden fortlaufend von 1 - 185 nummeriert und nicht jeder Bereich separat von 1 - x.
6. Bei den personalisierten Verwaltungskosten gibt es Minderungen und Erhöhungen durch Änderungen im Bereitschaftsdienst. Der SB Häfen/Brücken wurde aus der allgemeinen Rufbereitschaft herausgelöst und tritt nur bei Abwesenheit des Hafenmeisters in diese ein.
7. Durch aktuelle Gesetzesänderung entfällt die Schiffsabfallentsorgung in der Hafengebührensatzung und ist in einer eigenen Schiffsabfallentgeltordnung zu regeln.

8. zusammenfassender Vergleich der Satzungen **2019/2021** und **2022/2024**

- Hafengebühr	0,60 €/ BRZ	keine
- Liegegebühr (Dauerlieger) und a	86,70 €/ m	65,70 €/ m
- Liegegebühr (Gastlieger) und d	2,90 €/ m	2,07 €/ m
- Aufschlag WSA (nur Dauerlieger)	5,76 €/ m	5,67 €/ m

und a

Sondernutzung

- landseitig Kfz/Wasserfahrzeuge 10 m ² / Woche	5,00 €	5,00 €
- landseitig m ² / 30 d April- September	3,00 €	3,00 €
- landseitig Oktober- März	1,50 €	1,50 €

Bereitstellungsgebühr

- Strom	0,02 €/ kWh	0,05 €/ kWh
- Trinkwasser	0,30 €/ m ³	0,003 €/
Ltr.		

2. Hafengebührensatzung Seehafen Ladebow

Im Seehafen Ladebow ergeben sich gegenüber der abgelaufenen Hafengebührensatzung folgende Änderungen:

1. Das Hafengebiet des Seehafens Ladebow umfasst keine der Allgemeinheit zugänglichen Verkehrsflächen; Regelungen zur Sondernutzung sind demzufolge nicht Gegenstand dieser Hafengebührensatzung.
2. Die Versorgung der den Seehafen üblicherweise anlaufenden Wasserfahrzeuge mit Elektroenergie und Trinkwasser ist, konform mit den Regelungen des Gesetzgebers, in den Tarifen des Hafensbetreibers enthalten und demzufolge aus dieser Hafengebührensatzung entfallen.
3. Gegenüber der abgelaufenen Hafengebührensatzung wurde die Gebührenberechnung wie allgemein üblich auf die Grundlagen BRZ sowie Hafen-, Kaibenutzungs- und Liegegebühr umgestellt (bisher nur BRZ). Damit wird der Berechnungsaufwand der HLG reduziert und die Aufwandsvergütung sinkt von gegenwärtig 40 % auf 20 %. Eine diesbezügliche Regelung ist im Nutzungs- und Betreibervertrag mit der HLG getroffen worden. Wegen der Umstellung der Systematik ist kein direkter Vergleich der alten und neuen Satzung möglich.
4. Im Gegensatz zur vergangenen Kalkulationsperiode, in der wegen dem Wettbewerb mit den Nachbarhäfen bewusst eine Unterdeckung der Gebühren beschlossen wurde, ist die vorliegende Satzung kostendeckend kalkuliert, jedoch mit Verweis auf die vorbezeichnete Beschlusslage, ohne die Unterdeckung der abgelaufenen Kalkulationsperiode aufzuschlagen.

Unbeschadet von wirtschaftlichen, politischen und pandemiebedingten äußeren Einflüssen wird in der Kalkulation unterstellt, dass sich der den Umschlag betreffende Aufwärtstrend der vergangenen Jahre fortsetzt und der Seehafen Ladebow kostendeckend betrieben werden kann. Ursächlich hierfür ist die seit 2018 laufende Unterhaltungsbaggerung in Fahrrinne und Hafenbecken, die das Einlaufen größerer Wasserfahrzeuge ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2022 - 2024
Finanzhaushalt	Ja	2022 - 2024

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	6	54801.432xxxxx	diverse öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte Stadthafen	
2	6	54802.432xxxxx	diverse öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte Seehafen Ladebow	

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2022	139.000	120.000	- 19.000
2	2022	139.000	120.000	- 19.000

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 2 Satzung Ladebow öffentlich
- 3 Satzung Stadthafen Wieck öffentlich

Hafengebührensatzung für den Seehafen Ladebow vom (Ausfertigungsdatum) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald amfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Seehafens Ladebow der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlage 1 gekennzeichnet sind. Die Anlage ist Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Der Zugang zu den Hafenanlagen ist gemäß dem ISPS- Code (International Ship and Port Facility Security) streng reglementiert. Ein freier Zugang zu den Hafenanlagen ist aufgrund dieses internationalen Regelwerks nicht gestattet.

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Seehafens Ladebow werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr
 - Kaibenutzungsgebühr
 - Liegegebühr
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafenbetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung des Hafens oder seiner Einrichtungen.

- (2) Die Gebühren werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschild zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (3) Die Hafen- und Lagergesellschaft Greifswald mbH ist gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für das Hafengebiet Seehafen Ladebow beauftragt.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner der Gebühren nach § 2 sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschildnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschildnerisch.

§ 5

Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffs-papiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 i. V. m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.

§ 6

Bemessungsgrundlagen

- (1) Hafengebühr

Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet nach § 1 Abs. 2 befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen des Seehafens Ladebow in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.

Bemessungsgrundlage ist:

- a) bei Seeschiffen
die Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß internationalem Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen 1969).
- b) bei Binnenschiffen
die BRZ gemäß Schiffsmessbrief bzw. die Eichtonne.

(2) Kaibenutzungsgebühr

Für die Benutzung der Kaianlagen ist eine Kaibenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kaibenutzungsgebühr entsteht auch, wenn das Laden und Löschen von Gütern oder das Ein- und Aussteigen von Passagieren nicht unmittelbar zwischen Wasserfahrzeug und Land sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges erfolgt.

Bemessungsgrundlage ist:

- a) für Passagierschiffe je Passagier
- b) für Frachtschiffe je Tonne Ladung

(3) Liegegebühr

Für Wasserfahrzeuge, die ohne zu Laden oder zu Löschen bzw. Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen im Seehafen Ladebow liegen, ist eine Liegegebühr zu entrichten.

Bemessungsgrundlage ist:

- a) für vermessene Fahrzeuge je angefangene 24 Stunden der Liegezeit je BRZ
- b) für nicht vermessene Fahrzeuge je angefangene 24 Stunden der Liegezeit je lfd. m beanspruchte Uferbefestigung

§ 7

Allgemeine Gebührenbefreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren nach § 2 sind befreit:

- a. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
- b. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,

- c. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - d. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
 - e. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
 - f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
 - g. die Schonerbrigg „Greif“,
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

§ 8 Hafengebühr

(1) Die Hafengebühr beträgt für

- | | |
|--|--------|
| a. Seeschiffe je BRZ | 0,20 € |
| b. Binnenschiffe je BRZ bzw. Eichtonne | 0,20 € |

§ 9 Kaibenutzungsgebühr

(1) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Ein- und Ausgang

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) für Passagierschiffe je Passagier | 1,60 € |
| b) für Frachtschiffe je Tonne Ladung | |
| - für schüttfähige Güter | 0,28 € |
| - für flüssige Güter | 0,32 € |
| - für Dünger | 0,32 € |
| - für metallische Güter | 0,75 € |
| - für Stammholz | 0,45 € |
| - für Stückgüter | 1,00 € |

§ 10
Liegegebühr

(1) Die Liegegebühr beträgt je angefangene 24 h

(a) für vermessene Fracht- und Passagierschiffe je BRZ 0,20 €

(b) für nicht vermessene Wasserfahrzeuge je lfd. m Uferbefestigung 2,07 €

(2) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.

§ 12
Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung für den Seehafen Ladebow tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 22.10.2018 (Beschluss- Nr. B 785-30/18) außer Kraft.

Anlage:
Lageplan - Seehafen Ladebow

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

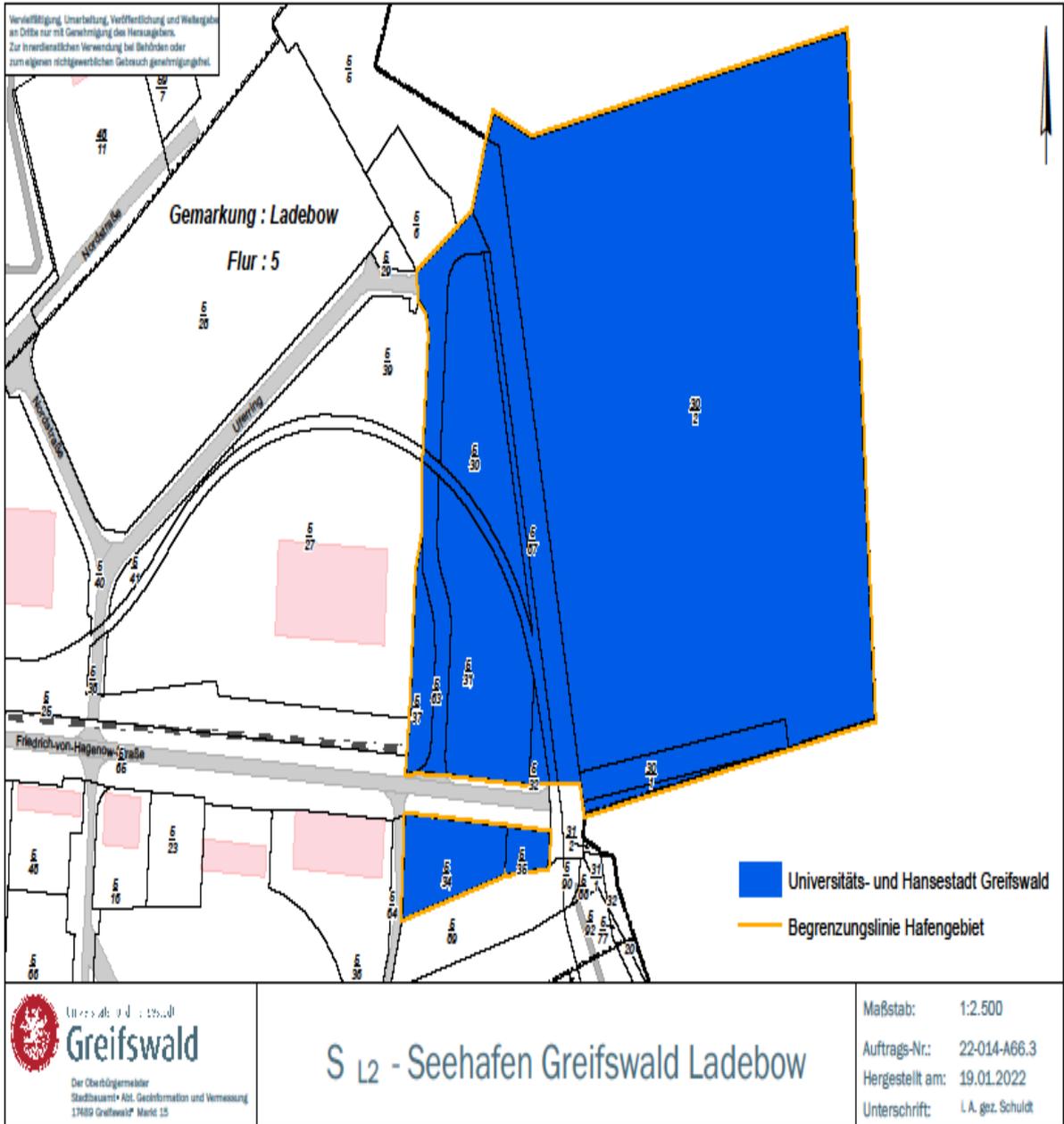
Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder



Hafenamt

Ein Hafenamt mit 3 Mitarbeitern, jeder Mitarbeiter stellt 1/3 des Hafenamtes da.

SGL
Benutzung der Häfen 50% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
= 16,5

Hafenmeister
Benutzung der Häfen 60% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
=19,8

SB Hafenwirtschaft
Benutzung der Häfen 100% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
=33

69,3 % der Kosten werden anderen Aufgaben zugeordnet

30,7 % der Kosten des Hafenamtes dienen der Nutzung der Häfen

	2022	2023	2024
1. Sachkosten			
Unterhaltung	1.300 €	1.300 €	1.300 €
Heizung	2.400 €	2.400 €	2.400 €
Strom	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Versicherung	100 €	100 €	100 €
Wasser	200 €	200 €	200 €
Telefon	700 €	700 €	700 €
Gesamt	7.200 €	7.200 €	7.200 €
abzüglich 69,3%	4.990 €	4.990 €	4.990 €
Gesamt 1. Sachkosten	2.210 €	2.210 €	2.210 €
2. kalkulatorische Kosten			
Afa auf Eigenkapital	2.608 €	1.860 €	1.860 €
Zinsen auf EK (3%)	1.432 €	1.376 €	1.320 €
Zinsen auf Grund u. Boden (3%)	3.656 €	3.656 €	3.656 €
Gesamt	7.696 €	6.892 €	6.836 €
abzüglich 69,3%	5.334 €	4.776 €	4.738 €
Gesamt	2.363 €	2.116 €	2.099 €
Gesamt 1+2	4.573 €	4.326 €	4.309 €
Verbleib zur Umlage			
Kalkulationskreis I Stadthafen (5/7) Summe 2022-2024	3.267 €	3.090 €	3.078 €
Kalkulationskreis II Seehafen (2/7) Summe 2022-2024	1.307 €	1.236 €	1.231 €

Hafenanlagen Verwaltungskosten

2. Personalkosten	2022	2023	2024
SGL	90.192 €	91.114 €	92.935 €
-50%	-45.096 €	-45.557 €	-46.468 €
Verbleib:	45.096 €	45.557 €	46.468 €
Hafenmeister	71.853 €	73.709 €	75.181 €
-60%	-43.112 €	-44.225 €	-45.109 €
Verbleib:	28.741 €	29.484 €	30.072 €
SB Hafenwirtschaft	29.409 €	30.181 €	30.783 €
-100%	-29.409 €	-30.181 €	-30.783 €
Verbleib:	0 €	0 €	0 €
Gesamt	73.837 €	75.041 €	76.540 €
+ 20% GK	14.767 €	15.008 €	15.308 €
Gesamt	88.605 €	90.049 €	91.848 €
Verbleib zur Umlage	88.605 €	90.049 €	91.848 €
davon 5/7 Stadthafen	63.289 €	64.321 €	65.606 €
davon 2/7 Seehafen	25.316 €	25.728 €	26.242 €

Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Seehafen Ladebow

	2022	2023	2024
1. Sachkosten			
Werterh. Techn. Anlagen	400 €	400 €	400 €
Unterhaltung Hafenanlage	58.000 €	58.000 €	58.000 €
WSA/ Betonung	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Betriebskosten	3.500 €	3.500 €	3.500 €
abzgl. Erträge Mieten/Pachten	- 29.137 €	- 38.849 €	- 38.849 €
Gesamt	36.763 €	27.051 €	27.051 €
2. Kalkulatorischen Kosten			
Afa auf Eigenkapital	52.422,00 €	52.422,00 €	52.422,00 €
Zinsen auf EK (3%)	3.145,00 €	1.573,00 €	0,00 €
Zinsen auf Grund u. Boden(3%)	10.430,00 €	10.430,00 €	10.430,00 €
Gesamt	65.997,00 €	64.425,00 €	62.850,00 €
3. Umlage Anteil Hafenamts	1.307 €	1.236 €	1.231 €
4. Umlagen Anteil Verwaltungskosten	25.316 €	25.728 €	26.242 €
Gesamt 1-4	129.382 €	118.440 €	117.374 €
Summe 2022 - 2024	365.197 €		
Gesamt:	365.197 €		

Kalkulationskreis Seehafen Ladebow

	2022	2023	2024	Summen:
Ausgaben	129.382 €	118.440 €	117.374 €	365.196 €
Umschlag in t	250000	275000	300000	825.000
BRZ	100000	110000	120000	330.000
Einnahmen BRZ	20.000,00 €	22.000,00 €	24.000,00 €	66.000 €
Einnahmen Umschlag	130.000,00 €	143.000,00 €	156.000,00 €	429.000 €
Gesamteinnahmen	150.000,00 €	165.000,00 €	180.000,00 €	495.000 €
abzgl. 20% HLG	- 30.000,00€	- 33.000,00 €	- 36.000,00 €	- 99.000 €
Ergebnis Einnahmen	120.000,00 €	132.000,00 €	144.000,00 €	396.000 €

Gesamtausgaben	365.196 €
Einnahmen aus BRZ	66.000 €
Gesamtumschlag in t	825.000
Einnahmen aus Kaibenutzungsgebühr	429.000 €
Gesamteinnahmen	495.000 €
Abzgl. 20% HLG	99.000 €
Verbleib	396.000 €
Die Rechnung erfolgte mit dem Mittelwert der Kaibenutzungsgebühr	

Hafengebühr	0,20 €	/BRZ
Kaibenutzungsgebühr		
Schüttgut	0,28 €	/t
Flüssiggut	0,32 €	/t
Dünger	0,32 €	/t
Metall/Schrott	0,75 €	/t
Stammholz	0,45 €	/t
Stückgut	1,00 €	/t
Mittelwert	0,52 €	/t

Hafengebührensatzung für den Stadthafen/ Hafen Wieck vom (Ausfertigungsdatum) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlagen SL 1 – Hafen Wieck, und SL 3a- Stadthafen gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben:
 - Liegegebühr
 - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes
 - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren und Sonderabgaben

werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren und Sonderabgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschild zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

- (3) Die Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschildnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschildnerisch.
- (2) Gebührenschildner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.
- (3) Gebührenschildner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Strom und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.

§ 5

Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebühren- und Sonderabgabenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.

§ 6

Bemessungsgrundlagen

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Liegegebühr ist die tatsächlich in Anspruch genommene Länge der Uferbefestigung (aufgerundet auf volle Meter) kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit für alle Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte zugrunde zu legen.
- (2) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt, so sind die Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (3) Für die landseitige Nutzung der Hafensflächen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist die beanspruchte Fläche in m² kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauchs ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. Liter. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.

§ 7

Allgemeine Gebührenbefreiungen

- (1) Von der Zahlung der Liegegebühren sind befreit:
- a. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
 - b. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
 - c. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - d. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
 - e. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,

- f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
 - g. die Schonerbrigg „Greif“,
 - h. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen für Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V genutzt werden,
 - i. Schiffe und Geräte, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

§ 8 Liegegebühr

- (1) Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte, die an den Hafenanlagen gemäß § 1 im Hafen Wieck bzw. Stadthafen einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühr beträgt
- (a) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung (Dauerlieger)

- je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung	65,70 €/a
- Aufschlag für Bereiche, in denen die Stadt Vertragspartner des WSA für die Wasserflächen ist	5,67 €/a
 - (b) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte mit kurzzeitiger Nutzung (Gastlieger)

- je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung	2,07 €/d
---	----------
- (3) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

§ 9 Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m² und angefangene 30 Tage
- | | |
|--|--------|
| a) in der Zeit von April bis September | 3,00 € |
| b) in der Zeit von Oktober bis März | 1,50 € |

(2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen oder Geräten auf dem Hafengelände beträgt

- je Stellplatz a 10,00 m² und Woche 5,00 €

§ 10

Energie- und Trinkwasserbereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung von Elektroenergie und Trinkwasser ist eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beinhaltet den Personalaufwand bei der Bereitstellung und Abrechnung des Verbrauches sowie die Herstellungs- und Anschaffungskosten der Anlagen.

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung von Elektroenergie beträgt 0,05 €/kWh und für Trinkwasser 0,003 €/Ltr. zuzüglich der Leistungspreise des Strom- bzw. Wasserversorgers.

III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung für den Stadthafen/ Hafen Wieck tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 22.10.2018 (Beschluss- Nr. B 785-30/18) außer Kraft.

Anlagen:

Lageplan SL 1- Hafen Wieck

Lageplan SL 3a- Stadthafen

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

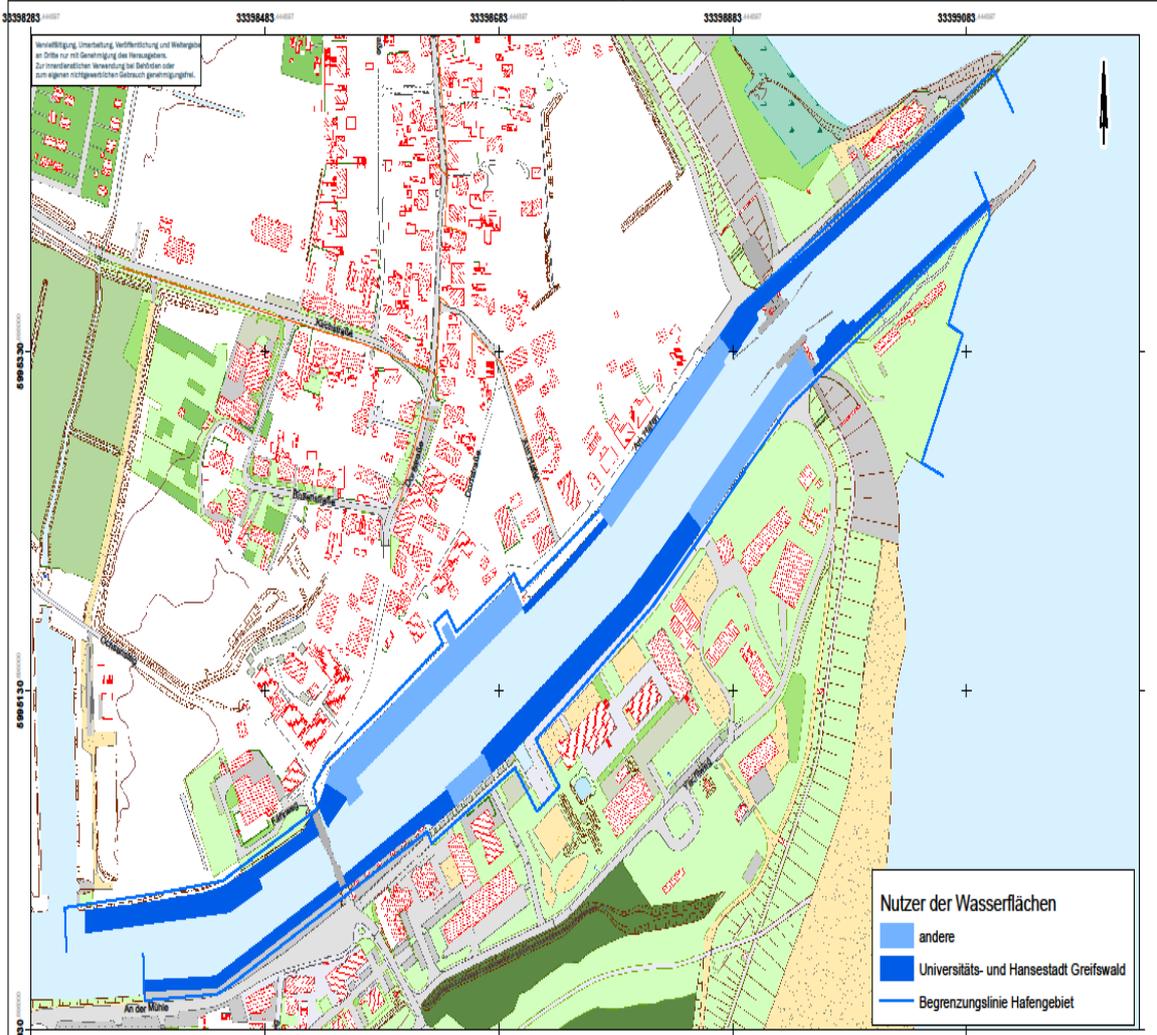
Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Greifswald, den

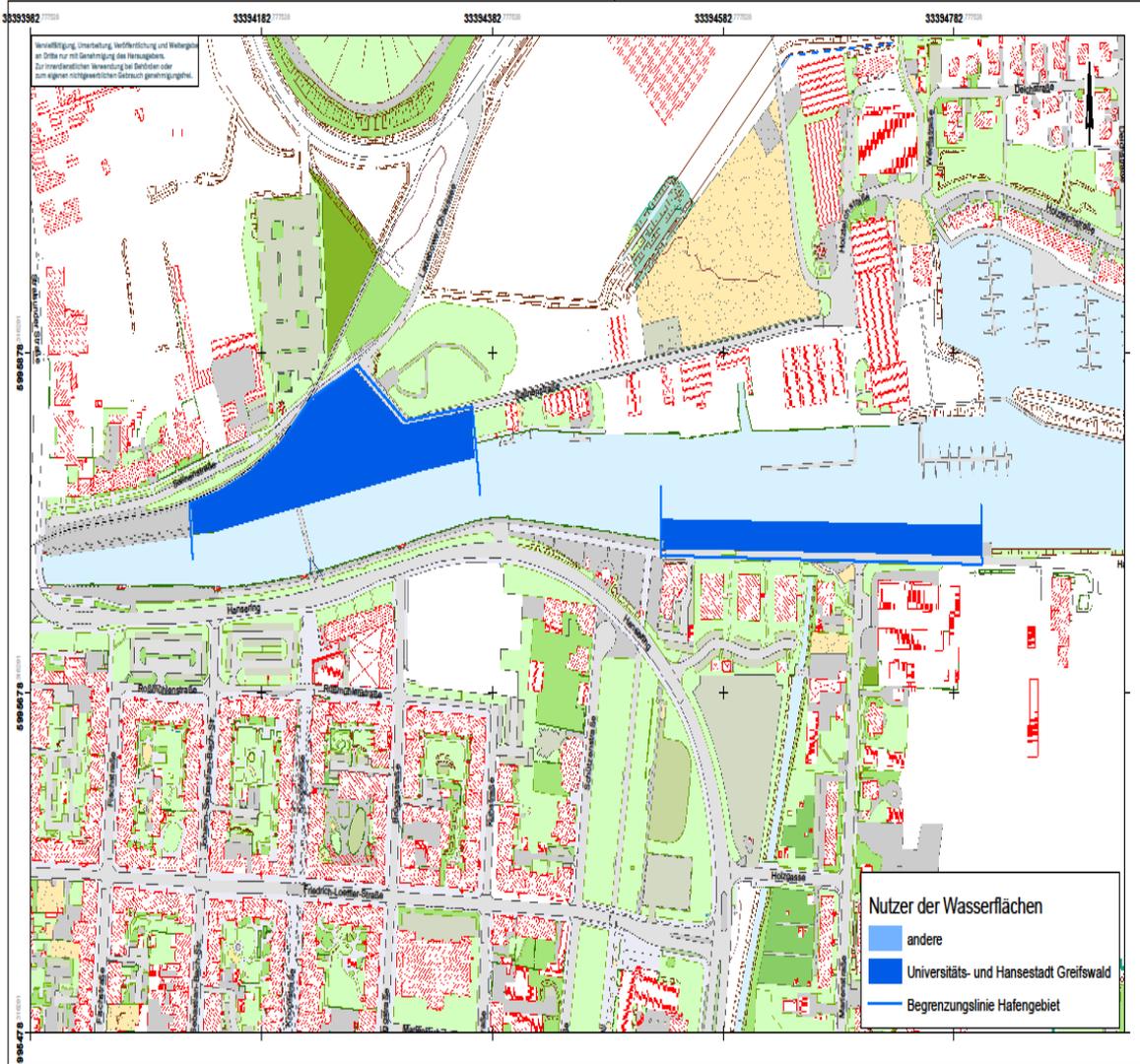
Dr. Stefan Fassbinder



Universität und Hansestadt
Greifswald
Der Oberbürgermeister
Stadtbaumeister * Abt. Vermessung
17489 Greifswald * Markt 15

S_{L1} - Hafen Wieck
Stadtkartenauszug

Maßstab: 1:2.500
Lagebezug: ETRS89/ UTM
Auftrags-Nr.: 18-047-A66.3
Hergestellt am: 10.04.2018
Unterschrift: IA. S. Hellwich




Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbaumeister • Abt. Vermessung
 17489 Greifswald • Markt 15

SL3 a - Stadthafen
 Stadtkartenauszug

Nutzer der Wasserflächen

- andere
- Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Begrenzungslinie Hafengebiet

Maßstab: 1:2.500
 Lagebezug: ETRS89/ UTM
 Auftrags-Nr.: 18-047-A66.3
 Hergestellt am: 10.04.2018
 Unterschrift: I.A. S. Helwich

Hafenamt

Ein Hafenamt mit 3 Mitarbeitern, jeder Mitarbeiter stellt 1/3 des Hafenamtes da.

SGL
Benutzung der Häfen 50% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
= 16,5

Hafenmeister
Benutzung der Häfen 60% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
=19,8

SB Hafenwirtschaft
Benutzung der Häfen 100% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
=33

69,3 % der Kosten werden anderen Aufgaben zugeordnet

30,7 % der Kosten des Hafenamtes dienen der Nutzung der Häfen

	2022	2023	2024
1. Sachkosten			
Unterhaltung	1.300 €	1.300 €	1.300 €
Heizung	2.400 €	2.400 €	2.400 €
Strom	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Versicherung	100 €	100 €	100 €
Wasser	200 €	200 €	200 €
Telefon	700 €	700 €	700 €
Gesamt	7.200 €	7.200 €	7.200 €
abzüglich 69,3%	4.990 €	4.990 €	4.990 €
Gesamt 1. Sachkosten	2.210 €	2.210 €	2.210 €
2. kalkulatorische Kosten			
Afa auf Eigenkapital	2.608 €	1.860 €	1.860 €
Zinsen auf EK (3%)	1.432 €	1.376 €	1.320 €
Zinsen auf Grund u. Boden (3%)	3.656 €	3.656 €	3.656 €
Gesamt	7.696 €	6.892 €	6.836 €
abzüglich 69,3%	5.334 €	4.776 €	4.738 €
Gesamt	2.363 €	2.116 €	2.099 €
Gesamt 1+2	4.573 €	4.326 €	4.309 €
Verbleib zur Umlage			
Kalkulationskreis I Stadthafen (5/7) Summe 2022-2024	3.267 €	3.090 €	3.078 €
Kalkulationskreis II Seehafen (2/7) Summe 2022-2024	1.307 €	1.236 €	1.231 €

Hafenanlagen Verwaltungskosten

2. Personalkosten	2022	2023	2024
SGL	90.192 €	91.114 €	92.935 €
-50%	-45.096 €	-45.557 €	-46.468 €
Verbleib:	45.096 €	45.557 €	46.468 €
Hafenmeister	71.853 €	73.709 €	75.181 €
-60%	-43.112 €	-44.225 €	-45.109 €
Verbleib:	28.741 €	29.484 €	30.072 €
SB Hafenwirtschaft	29.409 €	30.181 €	30.783 €
-100%	-29.409 €	-30.181 €	-30.783 €
Verbleib:	0 €	0 €	0 €
Gesamt	73.837 €	75.041 €	76.540 €
+ 20% GK	14.767 €	15.008 €	15.308 €
Gesamt	88.605 €	90.049 €	91.848 €
Verbleib zur Umlage	88.605 €	90.049 €	91.848 €
davon 5/7 Stadthafen	63.289 €	64.321 €	65.606 €
davon 2/7 Seehafen	25.316 €	25.728 €	26.242 €

Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Wieck/Stadthafen

Bezeichnung	2022	2023	2024	Summe
1. Sachkosten				
Werterh. Techn. Anlagen	0 €	0 €	0 €	
Unterhaltung Hafenanlage	35.000 €	120.000 €	120.000 €	
Nutzung WSA	8.000 €	8.000 €	8.000 €	
Gesamt	43.000 €	128.000 €	128.000 €	
2. Kalkulatorischen Kosten				
Afa auf Eigenkapital	14.120 €	11.987 €	4.581 €	
Zinsen auf EK (3%)	802 €	443 €	305 €	
Gesamt	14.922 €	12.430 €	4.886 €	
3. Umlage Anteil Hafenamt	3.267 €	3.090 €	3.078 €	
4. Umlagen Anteil Verwaltungskosten	63.289 €	64.321 €	65.606 €	
Gesamt 1-4	124.478 €	207.841 €	201.570 €	
Summe 2022-2024				533.889 €

Gesamtkosten			533.889 €
Vorabzug WSA			-24.000 509.889 €
Gesamt Uferbefestigung in lfd. m.	2211	lfd. m.	509.889 €
abzüglich gebührenfrei nach § 7	59	lfd. m.	-13.606 € 496.282 €
Verbleib zur Umlage (in lfd. m)	2152	lfd. m.	496.282 €
Vorabzug 25% Öffentlichkeitsanteil			124.071 € 372.212 €
Aufschlag "Unterdeckung"			51.936 € 424.148 €
Umlage gesamt	in lfd. m	in %	424.148 €
Dauerlieger	1448	67%	285.393 €
Gastlieger	704	33%	138.755 €

Aufgrund einer Kostenunterdeckung in der Rechnungsperiode 2019-2021 muss ein Aufschlag i.H.v. 51.936 € verrechnet werden.

Nettogebühr Dauerlieger	285.393 € : 2152 * 0,67	
	285.393 € : 1448	
Nettogebühr ohne Aufschlag	197,09 € : 3 a	65,70 €/a und lfd. m
Aufschlag WSA		5,67 €/a und lfd. m
Gesamtgebühr - Dauerlieger		71,37 €/a und lfd. m
Nettogebühr Gastlieger	138.755 € : 2152 * 0,33	
	138.755 € : 704	
	197,09 € : 3 a	65,70 € €/a und lfd. m
Nettogebühr ohne Aufschlag	65,70 € : 365 * 9,35	1,68 €/d
Aufschlag WSA		0,15 €/d
Aufschlag Sanitäranlagen	19.899 € : 704 lfd. m	
	28,27 € : 3 a	
	9,42 € : 365 * 9,35	0,24 €/d
Gesamtgebühr - Gastlieger		2,07 €/lfd. m und d

Nebenkalkulation Aufschlag WSA:

Die Hafenanlagen Wieck / Stadthafen umfassen 2211 lfd. m Uferbefestigung.
Abzüglich satzungsgemäßer Befreiung nach § 7 sind 2152 lfd. m gebührenpflichtig.
Davon ist die UHW nur in Teilbereichen Vertragspartner des WSA.

Uferbefestigung gesamt		2211	lfd.m
Wasserrecht der Vereine und anderer Nutzer		-504	lfd.m
abzgl. Nutzungsbereich ohne Wasserrecht		-295	lfd.m
Verbleib		1412	lfd.m
abzgl. Gebührenbefreiter Nutzer		-59	lfd.m
Verbleib zur Umlage		1353	lfd. m
davon Dauerlieger:	48%	649	lfd. m
davon Gastlieger:	52%	704	lfd. m
Rechnung	24.000 €	Nutzung WSA Flächen	
	24.000 €	1412	lfd. m
	22.997 €	1353	lfd. m
	7.666 €	: 3	Jahre
Dauerlieger Aufschlag auf Wasserfläche der WSA	= 7.666 * 0,48 : 649	5,67	€/lfd. m und Jahr

Gastlieger:

Die Nutzung der Gastliegerplätze konzentriert sich auf die Sommermonate. Da die Hafenanlagen aber das ganze Jahr vorgehalten werden, ist vor der Gebührenermittlung ein Vorhaltefaktor ermittelt worden, der diesem Umstand Rechnung trägt

Vorhaltefaktor:	
365 d/a	= 100 %
130 d/a (Saison)	= 35,62 %
Auslastung in der Saison	= 30%

35,62%	= x	10,69%	Auslastung bezogen auf das Kalenderjahr
100%	30%		

100 % / 10,69 % 9,35 Vorbehaltefaktor der Hafenanlagen,
bezogen auf das Kalenderjahr

	= 7.666 * 0,52 : 704	5,66	€/lfd. m und Jahr
Gastlieger Aufschlag WSA	= 5,66 : 364 d/a * 9,35	0,15	€/lfd. m und Tag

Elektro- und Wasserversorgung Hafenanlagen

zzgl. zu tatsächlich anfallenden Leistungen (Rg.Stadtwerke)

Elektroversorgung

10% Verwaltungsaufwand des Hafenmeisters	2.943 € /Jahr
	<u>65.000 kWh/Jahr</u>
	<u>0,05 € /kWh</u>

Wasserversorgung

1% Verwaltungsaufwand des Hafenmeisters	294 € /Jahr
	<u>129.000 l/Jahr</u>
	<u>0,00228 € /l</u>